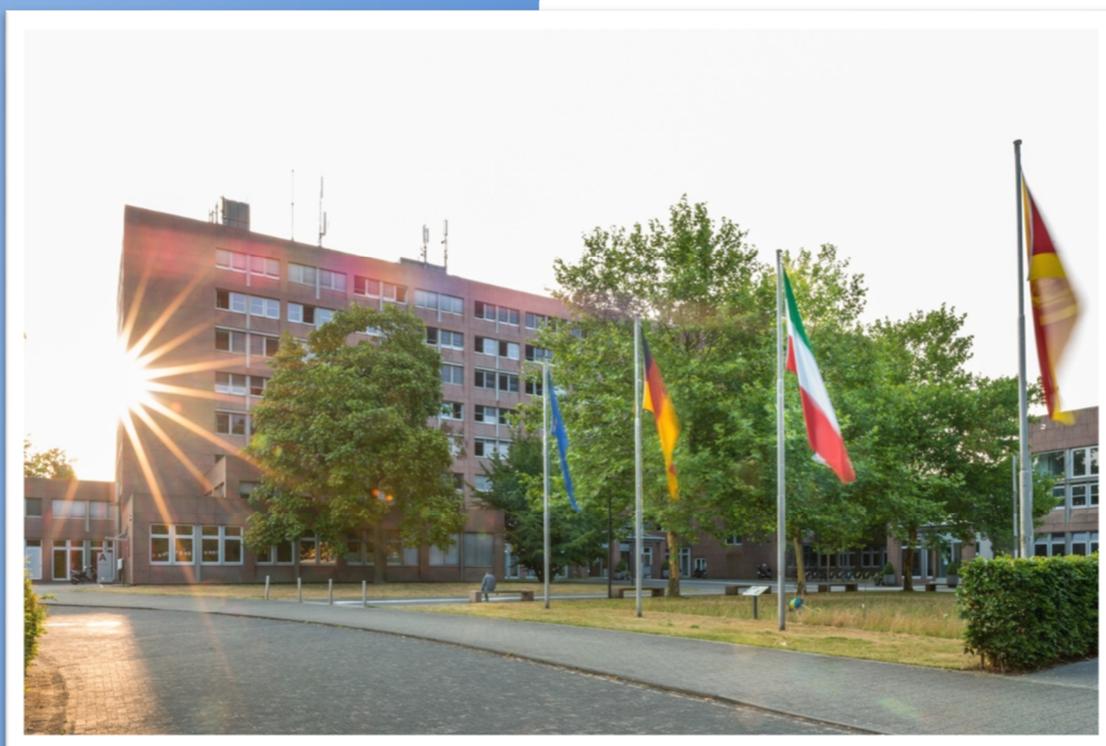


2024

Jahresbericht des Rechnungsprüfungsamtes



Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	4
2. Allgemeines zum Rechnungsprüfungsamt.....	6
3. Rechtliche Grundlagen und Aufgaben, Personal, Finanzen	6
3.1. Rechtliche Grundlagen und Aufgaben.....	6
3.2. Personal	8
3.3. Finanzen.....	9
4. Rechnungsprüfungsausschuss	10
5. Prüfungen	11
5.1. Jahresabschlussprüfung.....	11
5.2. Prüfung des Gesamtabchlusses	12
5.3. Fachprüfungen	13
5.4. Vergabeprüfungen.....	23
5.5. Weitere Prüfungsaufgaben.....	27
5.6. Fachprüfungen aus Vorjahren	28
5.7. Prüfung Dritter	30
6. Korruptionsprävention 2024	39
7. Sonstiges	39
8. Ausblick 2025.....	41
9. Abkürzungsverzeichnis	45

1. Vorwort

Der Jahresbericht beginnt mit einer kurzen Darstellung der Aufgaben und Stellung des Rechnungsprüfungsamtes und des Rechnungsprüfungsausschusses sowie der personellen und finanziellen Ausstattung des Rechnungsprüfungsamtes. Anschließend werden die in den einzelnen Produkten erfolgten Prüfungen innerhalb der Kreisverwaltung sowie die für Dritte durchgeführten Prüfungen dargestellt. In diesem Bericht finden Sie eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse der Prüfungen aus dem Jahr 2024.

Die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung des Jahresabschlusses gehören zu den jährlich wiederkehrenden Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes und sind daher auch im Bericht für das Jahr 2024 enthalten. Darüber hinaus führt das Rechnungsprüfungsamt, orientiert am risikoorientierten Prüfungsansatz, unterjährig Prüfungen in verschiedenen Verwaltungsbereichen auf Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit durch.

Ein weiterer Aufgabenschwerpunkt ist die Durchführung von Vergabeprüfungen entsprechend der Dienstanweisung für die Vergabe öffentlicher Aufträge beim Kreis Steinfurt. Die Ergebnisse der einzelnen Fachprüfungen werden in Prüfberichten dokumentiert und sind Grundlage für die Berichterstattung und Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss.

Ich möchte mich an dieser Stelle bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Rechnungsprüfung sehr herzlich bedanken für die engagierte, konstruktive und innovative Mitarbeit im Jahr 2024. Ohne diesen Einsatz wäre die Vielzahl der nachfolgend dargestellten Prüfungen und inhaltlichen Begleitungen verschiedenster Projekte nicht möglich gewesen.

Ein herzliches Dankeschön auch an Verwaltungsleitung sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreises Steinfurt und den Tochtergesellschaften und Vereinen für die gute und kooperative Zusammenarbeit während unserer Prüfungen.

Gleiches gilt auch für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Mitgliedern und dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses sowie den weiteren politischen Gremien des Kreises Steinfurt.

Viel Vergnügen beim Lesen des Jahresberichtes für das Jahr 2024 wünscht Ihnen

Heiner Huesmann
Leiter der Rechnungsprüfung

und das Team der Rechnungsprüfung

2. Allgemeines zum Rechnungsprüfungsamt

Nach § 53 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) muss jeder Kreis eine Rechnungsprüfung einrichten. Diese ist bei der Erfüllung der ihr zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

Im Übrigen ist die Rechnungsprüfung dem Kreistag verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit unmittelbar unterstellt (§ 101 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. § 3 Abs. 2 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Steinfurt vom 08.07.2019).

Organisatorisch ist das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt dem Dezernat I zugeordnet. Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist Herr Heiner Huesmann, die stellvertretende Amtsleitung obliegt Herrn Christian Rapien.

3. Rechtliche Grundlagen und Aufgaben, Personal, Finanzen

3.1. Rechtliche Grundlagen und Aufgaben

Die rechtlichen Grundlagen ergeben sich aus § 53 KrO NRW i. V. m. den entsprechenden Regelungen der GO NRW. Dabei unterteilen sich die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes in gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen und sonstige Prüfungen.

Die gesetzlichen Aufgaben (Pflichtprüfungen) des Rechnungsprüfungsamtes ergeben sich aus den § 53 Abs. 3 KrO NRW i. V. m. § 102 Abs. 1 und § 104 Abs. 1 GO NRW in der jeweils gültigen Fassung.

Hierzu gehören beispielsweise:

- Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses
- lfd. Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung
- dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung
- Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung (automatisierte Datenverarbeitung bei der Durchführung der Finanzbuchhaltung)
- Prüfung des internen Kontrollsystems
- Prüfung von Vergaben

Nach § 104 Abs. 2 GO NRW kann die Rechnungsprüfung folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Prüfung der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung
- Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen der Gemeinde nach § 107 Abs. 2 GO NRW
- Die Prüfung der Beteiligung der Kommune als Gesellschafterin, Aktionärin usw.

Darüber hinaus kann gem. § 104 Abs. 3 GO NRW der Kreistag der Rechnungsprüfung weitere Aufgaben übertragen. Hiervon hat der Kreistag in § 5 Abs. 2 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Steinfurt vom 08.07.2019 Gebrauch gemacht und beispielsweise folgende Aufgaben (sonstige Prüfungen) übertragen:

- Prüfung Dritter (z. B. Wasser- und Bodenverbände, sonstige Vereine und Verbände)

- Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen (Technische Prüfung)
- Prüfung, zu denen sich der Kreis aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarung verpflichtet hat (aktuell: Rechnungsprüfung für die Stadt Greven und die Stadt Emsdetten sowie Prüfungen nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz NRW für verschiedene Kommunen)

Ferner können der Kreistag, der Kreisausschuss und der Rechnungsprüfungsausschuss nach § 6 der Rechnungsprüfungsordnung dem Rechnungsprüfungsamt Prüfungsaufträge erteilen. Der Landrat kann innerhalb seines Amtsbereichs Aufträge zur Prüfung unter Mitteilung an den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses erteilen, sowie in laufenden Verwaltungsgeschäften Gutachten vom Rechnungsprüfungsamt einholen.

3.2. Personal

Der Stellenplan weist zum 31.12.2024 insgesamt 9,9 Planstellen für die Rechnungsprüfung aus und ist folgendermaßen besetzt:

	Anzahl der Planstellen (lt. Stellenplan)	tatsächlich besetzt
Leitung	1,00	1,00
Verwaltungsprüfer(-in)	5,40	5,41
Technische Prüfer(-in)	2,50	1,50
IT-Prüfer	1,00	0,00
Gesamt	9,90	7,91

Damit sind zurzeit rd. 80 % der Stellenanteile des Rechnungsprüfungsamtes besetzt.

Im technischen Bereich konnte eine Stelle bis heute nicht nachbesetzt werden. Die Stelle im IT-Bereich wird zum 01.04.2025 besetzt.

3.3. Finanzen

Der Teilergebnisplan zum Produkt 011105 „Rechnungsprüfung“ sowie das Jahresergebnis 2024 stellen sich wie folgt dar:

Sachkonto	Ansatz 2024	IST 2024 (vorauss. *)
Verwaltungsgebühren (Erträge)	150.000 €	117.288 €
besonderer Verw.- u. Betriebsaufwand	50.000 €	50.000 €
Fortbildung/Qualifizierung/Supervision	15.000 €	14.489 €
Dienstreisen, Reisekosten	6.000 €	825 €
Büro- und Geschäftsaufwendungen	3.000 €	3.324 €

(* Stand: Dezember 2024 – vor Feststellung des Jahresabschlusses;

Angaben ohne Personalaufwand und Interne Leistungsverrechnungen –)

Bei den Verwaltungsgebühren (Erträge) handelt es sich um Gebühren für Prüfungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen (Greven, Emsdetten), für die Prüfungen der Wasser- und Bodenverbände sowie sonstiger Prüfungen Dritter.

4. Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist ein Pflichtausschuss gem. § 53 KrO NRW und § 57 Abs. 1 und 2 GO NRW.

Nach § 102 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 59 Abs. 3 GO NRW obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss die Prüfung des Jahresabschlusses. Über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung hat der Rechnungsprüfungsausschuss einen Prüfungsbericht zu erstellen, in dem entweder ein Bestätigungsvermerk oder ein Vermerk über seine Versagung aufzunehmen ist.

Zur Durchführung dieser Prüfung bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung. Nach § 59 Abs. 3 GO NRW hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen und zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Kreistag aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt. Weitere Ausführungen zum Jahresabschluss siehe Ziffer [5.1.](#)

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft nicht nur die Rechnungslegung, sondern auch die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung und ist damit ein wichtiges Organ der kommunalen Selbstverwaltung. Er spielt eine zentrale Rolle in der Überwachung und Prüfung der kommunalen Finanzwirtschaft

Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses fanden im Jahr 2024 am 13.06.2024 und 28.11.2024 statt.

5. Prüfungen

5.1. Jahresabschlussprüfung

Der Kreis Steinfurt führt sein Rechnungswesen nach dem „Neuen Kommunalen Finanzmanagement“ (NKF) und hat damit zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres gem. § 95 Abs. 1 GO NRW und § 38 Abs. 1 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW) i. V. m. § 53 KrO NRW einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft nach § 102 Abs. 1 GO NRW den Jahresabschluss und bedient sich zur Durchführung der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung.

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses gab es die folgenden zentralen Fragestellungen zu beantworten:

- Vermittelt der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises?
- Sind im Lagebericht die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung des Kreises Steinfurt zutreffend dargestellt?
- Wurden die gesetzlichen Bestimmungen und die sie ergänzenden Satzungen beachtet?

Über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfbericht zu erstellen, in den der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung aufzunehmen ist.

Prüfung des Jahresabschlusses 2024

Der vom Kämmerer aufgestellte und vom Landrat bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses 2024 ist dem Kreistag in seiner Sitzung am 01.07.2024 vorgelegt und zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen worden.

Auf der Grundlage der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt hat der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 28.11.2024 nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung erklärt, dass keine Einwendungen zu erheben sind und er den vom Kreistag aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt.

Auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses wurde durch Beschluss des Kreistages am 16.12.2024 der Jahresabschluss 2023 festgestellt und dem Landrat Entlastung erteilt.

Den ausführlichen Prüfungsbericht können Sie [hier](#) einsehen.

5.2. Prüfung des Gesamtabschlusses

Nach § 116 Abs. 1 GO NRW sind die Gemeinden grundsätzlich verpflichtet, „... in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss aufzustellen ...“. Nach § 116a GO NRW ist eine Gemeinde nach den in Ziffer 1 – 3 des Absatzes 1 unter den dort aufgeführten Voraussetzungen von der Aufstellung des Gesamtabschlusses befreit. Diese Regelungen gelten für Kreise entsprechend (§ 53 Abs. 1 KrO NRW).

Der Kreistag entscheidet gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 116a GO NRW, ob die Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabschlusses vorliegen. Der Kreistag hat für das vergangene Jahr jeweils festgestellt, dass die größenabhängigen Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Gesamtabschlusses 2024 vorliegen. Daher wurde auf die Erstellung von Gesamtabschlüssen für die beiden Haushaltsjahre verzichtet.

Anstelle der Gesamtabschlüsse hat die Verwaltung Beteiligungsberichte nach den Vorgaben des § 117 GO NRW verfasst, die dem Kreistag am 16.12.2024 zur Beschlussfassung vorgelegt wurden. Er beinhaltet insbesondere die Beteiligungsverhältnisse, die Jahresergebnisse der verselbständigten Aufgabenbereiche, eine Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals jedes verselbständigten Aufgabenbereiches sowie eine Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit dem Kreis.

5.3. Fachprüfungen

Die nachfolgend aufgeführten Fachprüfungen wurden im Jahr 2024 durchgeführt. Die dargestellten Ergebnisse mit den Prüfungsfeststellungen sind mit den betreffenden Fachabteilungen kommuniziert und in entsprechenden Prüfberichten niedergelegt.

In den Prüfberichten werden den Fachabteilungen Fristen zur Ausräumung der Prüfungsfeststellungen eingeräumt. Die Ausräumung der Prüfungsfeststellungen durch die Fachabteilungen konnte jedoch noch nicht bei allen Prüfungen abgeschlossen werden, da zusätzliche Bearbeitungen oder Überprüfungen durchgeführt werden müssen.

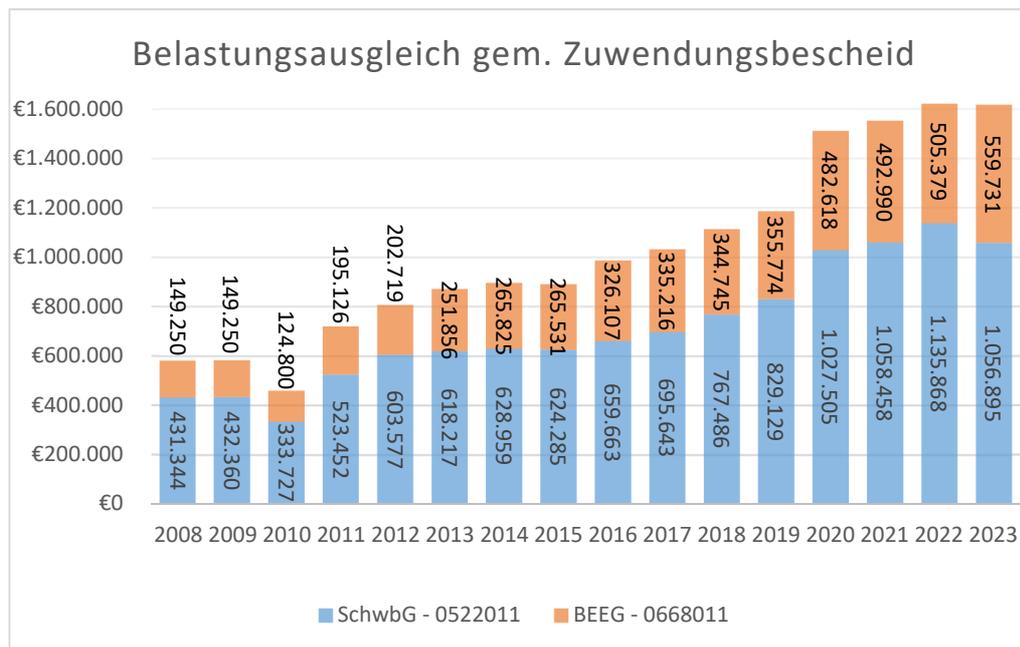
Das Rechnungsprüfungsamt überwacht die ordnungsgemäße Bearbeitung der Prüfungsfeststellungen. Soweit sich aus der Bearbeitung der Prüfungsfeststellungen durch die Fachabteilungen weitere Prüfungserfordernisse durch das Rechnungsprüfungsamt ergeben, werden diese in zukünftigen Jahresberichten dargestellt.

Produktbereich 01 – Innere Verwaltung

**I. Prüfung des Belastungsausgleichs im Schwerbehinder-
tenrecht**

Der Prüfungsauftrag erstreckte sich auf die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisungen des Belastungsausgleichs in der Folge der Überleitung der Aufgaben des Versorgungsamtes Münster auf den Kreis Steinfurt seit dem 01.01.2008.

Es wurden alle Abschlagsmitteilung ab 2008, alle Bescheide und die entsprechenden Buchungen geprüft. Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung des Belastungsausgleichs im BEEG und SchwbG ab dem 01.01.2008:



Die Buchungen des Belastungsausgleiches sind nachvollziehbar und ordnungsgemäß vorgenommen worden.

Neben der Prüfung der Zahlungen erfolgte auch eine Auswertung der Personallage und der Entwicklung der dem Belastungsausgleich zugrundeliegenden Pauschalen für die jeweiligen Mitarbeitenden. Die Berechnungen des Personalansatzes durch das MAGS liegt eng an den durch den Kreis Steinfurt personenscharf gemeldeten Stellen. Bisher deckte die Pauschale im Wesentlichen die Kosten. Durch die Kürzung des Personalbedarfs durch das MAGS ist zukünftig jedoch damit zu rechnen, dass der Belastungsausgleich besonders im Bereich des SchwbG nicht kostendeckend sein könnte und ein Teil der Personalkosten aus kommunalen Mitteln finanziert werden muss.

II. Unvermutete Prüfung der Zahlungsabwicklung und der Barkassen des Kreises Steinfurt

Am 05.11.2024 wurde eine unvermutete Prüfung der Zahlungsabwicklung gem. § 104 Abs. 1 Ziff. 2 GO NRW i.V.m. § 31 Abs. 5 KomHVO NRW und die Überprüfung aller Barkassen des Kreises Steinfurt durchgeführt.

a) unvermutete Prüfung der Zahlungsabwicklung:

Die Prüfung erstreckte sich auf eine unvermutete Prüfung eines Tagesabschlusses sowie auf das Verfahren zur Mahnung und Vollstreckung offener Forderungen. Gleichzeitig wurde das Vorhandensein eines wirksamen internen Kontrollsystems (IKS) geprüft.

Die stichtagsbezogene Prüfung (Tagesabschluss) beinhaltet den Abgleich der buchmäßigen Bestände der Finanzmittelkonten und der Finanzrechnung mit den Salden der Bank- und Sparkassenkonten unter Berücksichtigung der Schwebeposten sowie der Bar- und Handvorschüsse.

Die Prüfung hat zu folgendem Ergebnis geführt:

Bezeichnung	Bestand (inkl. Schwebeposten)
Ist-Bestand der Bankkonten	35.556.017,30 €
Soll-Bestand der Finanzmittelkonten	35.556.017,30 €
Soll-Bestand der Finanzrechnung	35.556.017,30 €

Die Bestände zeigten keine Differenzen und es ergaben sich keine Beanstandungen.

b) Überprüfung aller Barkassen des Kreises Steinfurt:

Im Rahmen der unvermuteten Kassenprüfung wurde ebenfalls eine Überprüfung aller Barkassen des Kreises Steinfurt vorgenommen und es ergaben sich keine Beanstandungen. Es hat sich herausgestellt, dass einige Barkassen nicht mehr notwendig sind. Diese werden in 2025 aufgelöst.

III. Abrechnung der Betriebs-, Personal- und Unterhaltungskosten der Kreissporthallen für die Jahre 2020 bis 2023

Aufgrund der bestehenden Vereinbarungen zwischen dem Kreis Steinfurt und der jeweiligen Standortgemeinden fließen in die jährliche Abrechnung die nutzungsabhängigen Kosten ein. Die nicht nutzungsabhängigen Kosten sind, unabhängig vom Umfang der außerschulischen Nutzung, alleine durch den Kreis Steinfurt zu tragen.

Die Gebäudewirtschaft erstellte die Abrechnung der Betriebs-, Personal- und Unterhaltungskosten der Kreissporthallen für die Jahre 2020 bis 2023. Die einzelnen Abrechnungen wurden überprüft und der Korrekturbedarf festgehalten. Es ergab sich kein wesentlicher Korrekturbedarf.

Die Feststellungen der Prüfung wurden von der Gebäudewirtschaft in der nächsten Betriebskostenabrechnung berücksichtigt.

Produktbereich 02 – Sicherheit und Ordnung

I. Prüfung der Gebühren im Amt für Zuwanderung, Aufenthalt und Einbürgerung

Der Prüfauftrag erstreckte sich auf die Prüfung der ordnungsgemäßen Erhebung von Gebühren im Amt für Zuwanderung, Aufenthalt und Einbürgerung des Kreises Steinfurt. Geprüft wurde der Zeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2023. Thematisch wurde die Überprüfung der Aktualität der Gebühren und der ordnungsgemäßen Erhebung der Gebühren geprüft.

Die Gebühren sind ganz überwiegend durch bundeseinheitliche Regelungen (rund 98,5% aller Gebührenvorgänge) vorgegeben. Der Ermessenspielraum ist eng begrenzt und durch amtsinterne Regelungen harmonisiert. Die Gebühren der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Steinfurt nehmen nur den kleinsten Teil der Gebührenvorgänge (rund 1,5%) ein und haben lediglich einen Anteil von 3,4% am Gebührenaufkommen im Betrachtungszeitraum. Diese Gebühren resultieren ausschließlich auf der Tarifstelle 4 der Allgemeinen Gebührensatzung. Die Gebühren wurden ordnungsgemäß und nach den aktuell gültigen Regelungen erhoben.

Produktbereich 05 - Soziale Leistungen

II. Prüfung der Schlussrechnung 2023 zur Durchführung des Vierten Kapitels des Zwölften Sozialgesetzbuchs (SGB XII) – Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Die Schlussrechnung zur Durchführung des Vierten Kapitels SGB XII - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung - ist alljährlich vom Rechnungsprüfungsamt zu prüfen und das Ergebnis zu testieren.

Die vom Fachamt vorgelegte Abrechnung der Netto-Auszahlungen für 2023 stellt sich wie folgt dar:

	Gesamt
Auszahlungen (brutto)	51.056.544,16 €
./. Einzahlungen	931.743,89 €
Netto-Ausgaben	50.124.800,27 €

Nachmeldungen für Vorjahre sind grundsätzlich im 2. Quartal des Abrechnungsjahres geltend zu machen und es ergaben sich keine Beanstandungen.

In der Endabrechnung zum 4. Kapitel SGB XII für das Jahr 2023 wurden Auszahlungen für BuT-Leistungen i.H.v. 9.299,15 € festgestellt. Die Einzahlungen wurden differenziert ausgewiesen. Ein Abgleich zwischen dem Fachverfahren LÄMMkom und dem Finanzbuchhaltungsprogramm INFOMA hat keine Differenzen ergeben.

Das Rechnungsprüfungsamt hat auch die Abrechnung der für den Landwirtschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) geleisteten Netto-Auszahlungen alljährlich zu prüfen und dem LWL die erbrachten Grundsicherungsleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII zu testieren.

Nach der Jahresabrechnung des Fachamtes für den überörtlichen Träger (LWL) wurden im Jahr 2023 Grundsicherungsleistungen i.H.v. 794.502,62 € kassenwirksam.

Die Differenz in Höhe von 9.817,80 € gegenüber der Abrechnung mit dem LWL (804.320,42 €) erklärt sich durch die unterschiedlichen Abrechnungsmodalitäten (Jahresabgrenzung) zwischen dem Land und dem LWL.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Weisungen des Landesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) eingehalten worden sind. Die nachgewiesenen Netto-Ausgaben für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII sind begründet und belegt und entsprechen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Richtigkeit der dem MAGS gemeldeten Nettoauszahlungen im Jahr 2023 mit Testat vom 28.02.2024 i.H.v. 50.124.800,27 € unter Berücksichtigung der Nachmeldungen der Vorjahre bestätigt.

Ebenfalls wurden mit Untertestat vom 28.02.2024 die Nettoauszahlungen des überörtlichen Trägers (LWL) i.H.v. 794.502,62 € inkl. der Nachmeldungen der Vorjahre bestätigt.

III. Prüfung der Abrechnungen der Einzahlungen und Auszahlungen für die nach der Heranziehungssatzung des LWL übertragenen Aufgaben für die Zeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) obliegen als überörtlicher Träger der Sozialhilfe Aufgaben für bestimmte Leistungen und Personengruppen, die er durch Heranziehungssatzung auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe übertragen hat. Der Kreis Steinfurt erbringt in dieser Funktion entsprechende Leistungen gegen Kostenerstattung durch den LWL. Gem. der Heranziehungssatzung und der dazu erlassenen Verwaltungsrichtlinien sind die Abrechnungen des Leistungsjahres bis zum 31.03. des Folgejahres vom Rechnungsprüfungsamt zu testieren. Aufgrund gesetzlicher Änderungen wurden mit dem Bundesteilhabegesetz die Aufgabenzuweisungen zwischen dem örtlichen und überörtlichen verändert. Dementsprechend hat der LWL am 10.10.2019 eine neue Heranziehungssatzung erlassen.

Die Abrechnung mit dem LWL als überörtlicher Träger der Sozialhilfe für das Jahr 2023 stellt sich wie folgt dar:

Leistungsart	Gesamt
Summe Auszahlungen	3.603.011,13 €
./. Summe Einzahlungen	100.466,77 €
Summe abgerechneter Netto-Ausgaben	3.502.544,36 €
Summe Abschläge	2.880.000,00 €
Zwischensumme	622.544,36 €
Nachmeldungen für Vorjahre	0,00 €
Nachforderung (+) / Rückzahlung (-)	622.544,36 €

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Richtigkeit der Abrechnungen für das Jahr 2023 mit dem LWL testiert.

Produktbereich 07– Gesundheitsdienste

Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle 2023

Seit 1977 verfügt der Kreis Steinfurt über eine anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftskonfliktberatung und für Schwangerschaftsberatung. Das Land beteiligt sich an den Personalkosten der Konfliktberatungsstelle des Kreises im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung.

Zur Finanzierung der Ausgaben werden neben Mitteln aus der Bundesstiftung auch Kreismittel in Höhe von insgesamt 58.000 € für den Sonderfonds „Hilfe für Schwangere und Mütter sowie zum Schutz des ungeborenen Lebens“ sowie den Fonds „Empfängnisverhütung und Familienplanung“ bereitgestellt.

Die Rechnungslegung wird jährlich geprüft. Unter Hinzuziehung der Einzelfallakten erfolgte eine stichprobenweise Prüfung der jeweiligen Bewilligungen. Hieraus haben sich kleinere Anmerkungen für die Sachbearbeitung ergeben, zu Beanstandungen ist es jedoch nicht gekommen.

Im Jahr 2023 wurden insgesamt Mittel in Höhe von 268.034,10 € verausgabt. Die Aufteilung der Ausgaben gestaltete sich wie folgt:

	2023
Bundesstiftung	202.400,00 €
Sonderfonds Kreis Steinfurt	18.222,10 €
Verhütungsfonds Kreis Steinfurt	47.412,00 €
Gesamtausgaben	268.034,10 €

Die im Jahr 2023 bereitgestellten Mittel in Höhe von 58.000 € aus dem Sonder- und Verhütungsfonds des Kreises Steinfurt wurden für

Hilfeleistungen in Höhe von 47.412,00 € verausgabt. Unter Berücksichtigung des Bestandsvortrages aus dem Vorjahr sowie Kontoführungskosten ergab sich zum 31.12.2023 noch ein Bestand in Höhe von 44.058,53 €, der im Jahr 2024 für Bewilligungen aus Kreismitteln zur Verfügung stand.

Produktbereich 12– Verkehrsflächen und –Anlagen, ÖPNV

Prüfung der ordnungsgemäßen Erhebung von Gebühren im Straßenbauamt

Der Prüfauftrag erstreckte sich auf die Prüfung der ordnungsgemäßen Erhebung von Gebühren im Straßenbauamt des Kreises Steinfurt. Geprüft wurde der Zeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2023. Inhaltlich geht es um die Überprüfung der Aktualität der Gebühren, der ordnungsgemäßen Erhebung der Gebühren, der Prüfung von Prozessen und der Einhaltung eines internen Kontrollsystems (IKS) der Gebührenerhebung. Aufgrund der durchgeführten Prüfung wird eine ordnungsgemäße Festsetzung der Gebühren bestätigt.

5.4. Vergabeprüfungen

Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt als Pflichtaufgabe gem. § 104 Abs. 1 GO NRW u. a. auch die Prüfung von Vergaben. Die Prüfung der Vergabevorgänge erfolgte auf der Grundlage der Dienstanweisung für die Vergabe öffentlicher Aufträge beim Kreis Steinfurt vom 10.04.2019. Nach § 8 Abs. 2 der Rechnungsprüfungsordnung vom 08.07.2019 hat eine Beteiligung der Rechnungsprüfung ab einem Auftragswert von 5.000 € zu erfolgen.

Die Entwicklung der geprüften Vergaben sowie der Auftragssummen stellt sich wie folgt dar:

Jahr	geprüfte Vergaben	Auftragssumme
2021	433	44,8 Mio. €
2022	469	65,0 Mio. €
2023	407	30,1 Mio. €
2024	422	92,8 Mio. €

Im Jahr 2024 wurden folgende Auftragsvergaben einschließlich Nachtrags-/ Verlängerungs- und Erweiterungsaufträge bei bereits vergebenen Aufträgen dem RPA zur Vergabeprüfung vorgelegt:

Vergabeprüfung 2024				
Ausschreibungsart	Anzahl	Anzahl in %	Auftragssumme	Summe in %
EU-Verfahren				
Offenes Verfahren	57	13,51	34.798.824,61 €	37,49
Nicht Offenes Verfahren mit Teilnahmewettbewerb	1	0,24	29.263.035,98 €	31,52
Verhandlungsverfahren	11	2,61	1.037.665,34 €	1,12
Nationale Verfahren				
Öffentliche Ausschreibung	129	30,57	19.438.923,34 €	20,94
Freihändige/ Verhandlungsvergabe	150	35,55	2.817.563,46 €	3,04
Nachträge/Erweiterungen/ Verlängerungen	60	14,22	5.216.149,63 €	5,62
Direktvergaben	14	3,32	261.040,40 €	0,28
Gesamt	422	100,00	92.833.202,76 €	100,00

Aufteilung der Auftragsvergaben nach Ämtern der Kreisverwaltung Steinfurt

Die ämterbezogene Aufteilung der Auftragsvergaben im Jahr 2022 stellt sich wie folgt dar:

Amt	Anzahl	Auftragssumme
Amt für Schule, Sport und Integration	57	1.463.692,14 €
Straßenbauamt	90	15.881.368,51 €
Amt für Bevölkerungsschutz	29	17.953.549,88 €
Gebäudewirtschaft	93	42.774.238,72 €
AirportPark GmbH	0	0,00 €
Amt für IT und Digitales	83	5.438.981,79 €
Jobcenter	3	99.498,00 €
Umweltamt	15	435.916,89 €
Haupt- und Personalamt	15	445.270,18 €
Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität	19	7.596.406,67 €
Amt für Soziales, Gesundheit u. Pflege, Amt für Klimaschutz und Nachhaltigkeit, Energieland 2050, Stabsstelle Corona, Büro des Landrats u. a.	18	744.279,98 €
Gesamt	422	92.833.202,76 €

Die Auftragsvergaben an Auftragnehmer innerhalb der Region, d. h. die Münsterlandkreise, Bad Bentheim, Emsland und Osnabrück bzw. außerhalb der Region (bundesweit bzw. EU-weit) stellen sich wie folgt dar:

Stammsitz Auftragnehmer	Anzahl	Auftragssumme	Auftragssumme (%)
Innerhalb der Region	236	31.587.811,96 €	34,03
Außerhalb der Region	186	61.245.390,80 €	65,97
Gesamtergebnis	422	92.833.202,76 €	100,00

Auf den Kreis Steinfurt entfielen 130 Vergaben mit 13,64 % der Auftragssumme (12.660.995,47 €).

Prüfung von Vereinbarungen, Verträgen und Verwendungsnachweisen

Im Jahr 2024 wurden 19 Vereinbarungen und Verträge sowie ein Verwendungsnachweis geprüft.

Technische Beratung

Darüber hinaus berät die Rechnungsprüfung Kommunen bei Problemstellungen im Vergaberecht, unterstützt die Kommunalaufsicht bei Vergabebeschwerden von Auftragnehmern über Vergabeentscheidungen von Stadt-/Gemeindeverwaltungen.

Des Weiteren werden die Kompetenzen der Rechnungsprüfung im Honorarrecht für Architekten und Ingenieure durch die Kollegen in Anspruch genommen. Auch wenn seit der Einführung der HOAI 2021 bzw. des

ArchLG (Gesetz zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen) es keine verbindlichen Mindest- und Höchstsätze mehr gibt, wird die HOAI bei Verträgen weiterhin angewandt.

5.5. Weitere Prüfungsaufgaben

Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes bei Vertragsabschlüssen

Nach § 8 Abs. 2 Satz 2 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Steinfurt vom 08.07.2019 sind Verträge und Vereinbarungen mit finanziellen Auswirkungen über 5.000,00 € (netto) vor ihrer Unterzeichnung der örtlichen Rechnungsprüfung vorzulegen. Diese Regelung gilt unabhängig von dem Verfahren zur Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes bei Auftragsvergaben nach Ziffer 2.18 der Dienstanweisung für die Vergabe öffentlicher Aufträge beim Kreis Steinfurt.

In den Berichtsjahren wurden nachfolgende Vertragsentwürfe vor der politischen Beschlussfassung und Unterzeichnung zur Prüfung vorgelegt:

Gegenstand des Vertrages
Jahrespauschale des Kreisverband Deutsches Rotes Kreuz Tecklenburger Land gGmbH 2021 und 2022 für die Rettungswache Westerkappeln
Vertrag zur Umsetzung des Pakts für den Sport Grundzüge der Sportentwicklung und die wesentlichen Grundsätze der Sportförderung im Kreis Steinfurt sowie der Richtlinien für die Förderung des Sports im Kreis Steinfurt
Vereinbarung zur Beteiligung an der Wahrnehmung der Aufgaben der Vormundschaften und Ergänzungspflegschaften für Kinder und Jugendliche und der Akquise, Schulung und Beratung ehrenamtlicher Vormünderinnen/Vormünder

Schwerpunkte aus Sicht der Prüfung waren im Wesentlichen die Regelungen in den Vereinbarungen

- zu den vom jeweiligen Vertragspartner zu erbringenden Leistungen,
- zu der Finanzierung dieser Leistungen und
- zu dem festgelegten Verwendungsnachweisverfahren.

Gleichzeitig erfolgte eine juristische Prüfung der Verträge/Vereinbarungen durch das Rechtsamt des Kreises Steinfurt.

5.6. Fachprüfungen aus Vorjahren

Für alle Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes werden Prüfberichte erstellt, in denen die Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes formuliert sind. Die Feststellungen werden in der Regel in 3 Kategorien unterteilt:

Kategorie	Bedeutung
<i>H</i>	Hinweis (Anregung), dessen Beachtung anheimgestellt wird.
<i>B ohne Ziffer</i>	Bemerkung, zu der eine Beantwortung nicht erwartet wird, wenn sie anerkannt wird
<i>B mit Ziffer</i>	Bemerkung (Beanstandung), die einer Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist bedarf.

Sofern eine Feststellung/Bemerkung (B) in einem Prüfbericht mit einer Ziffer versehen ist, bedeutet dies für das Fachamt, dass eine Stellungnahme im Wesentlichen darüber zu erstellen ist, ob die Bemerkung anerkannt wird, wie sie ausgeräumt wird und wann der Vorgang mit welchem Ergebnis abgeschlossen ist. Das Rechnungsprüfungsamt überwacht die Bearbeitung der Bemerkungen aus den Prüfberichten. Eingehende Stellung-

nahmen sind dahingehend zu überprüfen, ob die Feststellungen umfassend erledigt oder noch weitere Schritte erforderlich sind, fehlende Stellungnahmen werden angefordert.

Erst wenn alle Bemerkungen eines Prüfberichtes durch das Fachamt ausgeräumt sind, ist die Prüfung für das Rechnungsprüfungsamt endgültig abgeschlossen. Die Bearbeitung der Prüfungsfeststellungen durch die Fachämter kann sich durchaus über mehrere Monate hinziehen, da durch das Fachamt z. B. Überprüfungen durchzuführen oder organisatorische Veränderungen erforderlich sind. In jeder Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses informiert das Rechnungsprüfungsamt über abgeschlossene Prüfungen bzw. über Zwischenstände der Bearbeitung durch die Fachämter. Die Überwachung der Bearbeitung der Prüfungsfeststellungen stellen einen nicht unerheblichen Teil der Tätigkeiten des Rechnungsprüfungsamtes dar.

An dieser Stelle werden die Prüfungen aufgeführt, die jeweils in den Vorjahren durchgeführt und im Berichtsjahr durch das Rechnungsprüfungsamt weiterverfolgt wurden:

Jahr	Prüfung	weitere Überwachung
2017	Prüfung der Gebührenabrechnung 2017 und der Gebührenkalkulationen 2018/2019 der kostenrechnenden Einrichtung	ja
2019	Prüfung der Lohn- und Erschwerniszuschläge der Straßenwärterinnen und Straßenwärter der Kreisstraßenmeistereien im Jahr 2019	nein
2019	Prüfung der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft Steinfurt mbH (WEST mbH) für den Zeitraum 2019 – 2022	ja
2023	Prüfung der Barkassenverwaltung des DA, Kunsthauses Kloster Gravenhorst	ja

2024	Falschbuchungen aufgrund fehlerhafter Eingabe bei der Bearbeitung eines Einzelfalls	nein
------	---	------

5.7. Prüfung Dritter

I. Prüfung jobcenter Kreis Steinfurt AöR bezüglich der Abrechnung mit dem BMAS für das Jahr 2023 (Schlussrechnung SGB II Bund)

Zum 01.07.2021 ist das jobcenter Kreis Steinfurt, bisher bestehend aus der jobcenter AöR und dem Amt 56 der Kreisverwaltung, zusammengeführt worden in eine „jobcenter Kreis Steinfurt AöR“. Der Kreis Steinfurt hat mit einer neuen Delegationssatzung die Aufgaben an die AöR übertragen, bleibt aber weiterhin der zugelassene Kommunale Träger (zKT) der Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) und damit zuständig für die Abrechnung mit dem Bund.

Die Prüfung der Abrechnung des Jobcenters über die Leistungen im Bereich SGB II mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziales (BMAS) ist weiterhin jährlich vom Rechnungsprüfungsamt durchzuführen und zu testieren.

Gegenstand der Prüfung war die Prüfung der Abrechnung über die Leistungen im Bereich SGB II für das Jahr 2023 und auch die Umsetzung der Feststellungen aus der Prüfung des jeweiligen Vorjahres.

Die Prüfung der Schlussrechnung erfolgte auf Grundlage der vorgelegten Gesamtabrechnung des jobcenter Kreis Steinfurt AöR:

Bereich	Einnahmen	Ausgaben*	Jahresabschluss
Bürgergeld	100.041.884,04 €	99.228.791,50 €	813.092,54 €
Leist. der Einglied.	12.009.895,47 €	11.890.504,22 €	119.391,25 €
Verwaltungskosten	28.771.005,27 €	29.336.659,70 €	- 565.654,43 €
Gesamt:	140.822.784,78 €	140.455.955,42 €	366.829,36 €

*einschl. Verrechnungsbetrag aus Vorjahren

II. Prüfung jobcenter Kreis Steinfurt AöR bezüglich der Nettoauszahlungen der Kosten der Unterkunft für das Jahr 2023

Für das Jahr 2020 verlangte das Land NRW erstmals ein entsprechendes Testat über die Nettoauszahlungen der Kosten der Unterkunft gem. § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II NRW).

Die Kreise und kreisfreien Städte melden dem zuständigen Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS NRW) zum 15. März eines Jahres die Nettoauszahlungen nach § 22 Absatz 1 SGB II des abgeschlossenen Vorjahres verbunden mit der Bestätigung, dass die Auszahlungen begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen (§ 6 Abs. 4 AG-SGB II NRW).

Aber auch ohne weitere Vorgaben des MAGS erfolgen im Rahmen des internen Kontrollsystems die durch das BAMS (Bundesministerium für Arbeit und Soziales) geforderten Fallprüfungen/Vorprüfungen. Diese Einzel-

fälle zu prüfen, ist Aufgabe der Regionalkoordination innerhalb des Jobcenters. Zu ihrer regelmäßigen Prüftätigkeit gehören die prozessexternen Kontrollen in den Delegationsgemeinden. Innerhalb der Fallprüfung werden u.a. auch die angemessenen Kosten der Unterkunft (KdU) geprüft.

Der Prüfungsumfang/die Prüfquoten sind mit der Leitung der Rechnungsprüfung abgestimmt. Das vorhandene Kontrollsystem mit den einhergehenden Einzelfall- und den Schwerpunktprüfungen (u.a. Überprüfung der Angemessenheit der KdU) dürfte aus aktueller Sicht hinreichend Gewähr zur Feststellung eines sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltungshandelns bieten.

Insgesamt testierte das RPA gegenüber dem MAGS für das Jahr 2023 gemeldete Nettoauszahlungen i.H.v. insgesamt 56.751.340,48 €. Die Auszahlungen waren begründet, belegt und entsprachen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

III. Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets im Kreis Steinfurt im Jahr 2023

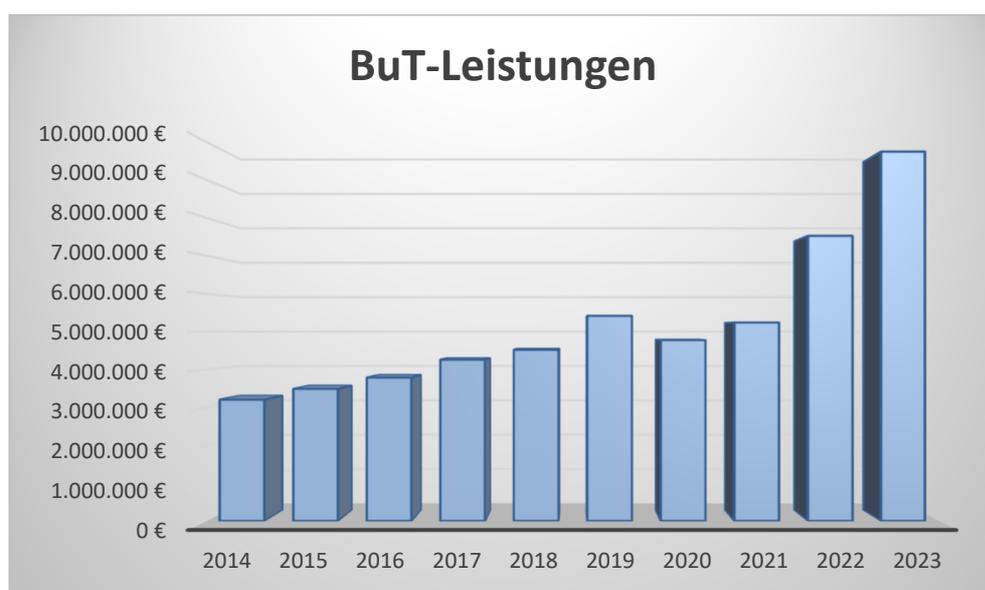
Nach § 46 Abs. 8 Satz 5 Sozialgesetzbuch Zweiter Teil – Grundsicherung für Arbeitssuchende – (SGB II) gewährleisten die Länder, dass eine Prüfung der Ausgaben der kommunalen Träger auf Begründetheit und Belegnachweis sowie auf die Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfolgt. Zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets haben die kommunalen Träger dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) ein aussagekräftiges Testat über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel vorzulegen.

Im Berichtsjahr hat der Kreis Steinfurt insgesamt 9.727.379,58 € für die Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket ausgegeben. Die Leistungen verteilen sich wie folgt auf die unterschiedlichen Leistungskomponenten:

Leistungskomponente	Rechtskreis		
	SGB II	BKGG	Gesamt
Schulausflüge / -klassenfahrten	363.414,43 €	496.491,85 €	859.906,28 €
Schulbedarfspaket	846.749,26 €	950.892,50 €	1.797.641,76 €
Schülerbeförderung	5.659,10 €	11.705,20 €	17.364,30 €
Lernförderung	1.159.233,71 €	945.442,86 €	2.104.676,57 €
Mittagsverpflegung	2.104.527,31 €	2.275.957,37 €	4.380.484,68 €
Soziale und kulturelle Teilhabe	251.149,40 €	316.156,59 €	567.305,99 €
Gesamt	4.730.733,21 €	4.996.646,37 €	9.727.379,58 €

Nach Auswertung der vom Fachamt vorgelegten Unterlagen sowie der Buchungunterlagen der Finanzbuchhaltung konnte die Begründetheit der Ausgaben bestätigt werden.

Die Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT-Leistungen) im Kreis Steinfurt entwickelten sich wie folgt:



III. Prüfung der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft Steinfurt mbH (WEST mbH) für den Zeitraum 2019 - 2022

§ 9 Abs. 2 der Satzung der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft Steinfurt mbH (WEST mbH) sieht vor, dass dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt die Rechte aus §§ 53, 54, 44 des Haushaltsgrundsätzegesetzes sowie aus § 103 Abs. 2 der GO NRW zustehen. Dieses beinhaltet neben vergaberechtlichen Aspekten auch die Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit.

Die Prüfung der WEST mbH wurde auf Anregung des Rechnungsprüfungsausschusses in die Prüfungsplanung aufgenommen. Die Prüfung der WEST mbH bezog sich auf Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Aufgabenerledigung für die Jahre 2019 – 2022.

Die Prüfung ergab eine Reihe von Feststellungen, die nunmehr von der Kreisverwaltung und der WEST mbH aufzuarbeiten sind. Im Wesentlichen ist die Erstellung einer Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der WEST mbH gefordert, die die zahlreichen Verbindungen und Leistungsbeziehungen auf eine geordnete vertragliche Basis stellt.

IV. Prüfungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen

Die Stadt Greven hat mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung vom 10.11.2006 die örtliche Rechnungsprüfung auf das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt übertragen.

Aufgrund dieser Vereinbarung erfolgten laufende Vergabeproofungen, Prüfungen im Technischen Bereich, im Bereich der Allgemeinen Verwaltung

sowie regelmäßige Beratungen im Finanzbereich im Hinblick auf den zu prüfenden Jahresabschluss und die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt.

Die Stadt Emsdetten und der Kreis Steinfurt haben gem. § 102 Abs. 2 der GO NRW mit Datum vom 18.12.2020/28.12.2020 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung bis zum 31.12.2027 abgeschlossen. Die Rechnungsprüfung wurde mit Ausnahme der Jahresabschlussprüfung sowie der technischen Prüfungen und der Vergabeprüfungen auf den Kreis Steinfurt übertragen.

V. Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen im Rahmen der Prüfung nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz NRW (KInvFöG NRW)

Nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFöG) erhalten die Länder vom Bund Fördermittel zur Weiterleitung an die Kommunen für die Durchführung von Investitionen. Durch das geänderte Gesetz, welches am 19.01.2018 in Kraft ist, wurde der Förderzeitraum verlängert, sodass für abgeschlossene Vereinbarungen nun eine Laufzeit bis zum 31.12.2024 gilt.

Nach § 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NRW) ist die Beendigung einer Maßnahme innerhalb von sechs Monaten der Bezirksregierung anzuzeigen. Dieser Anzeige ist eine Bestätigung des/der Hauptverwaltungsbeamten/in beizufügen, dass die örtliche Rechnungsprüfung die zweckentsprechende Verwendung der Mittel bescheinigt hat.

Durch dieses Verfahren können Kommunen des Kreises Steinfurt, die über kein eigenes Rechnungsprüfungsamt verfügen, die Prüfung der

zweckentsprechenden Verwendung der Mittel durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt vornehmen lassen. Dazu sind entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abzuschließen.

Die Prüfungen erfolgen gegen Kostenerstattung auf der Grundlage der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Steinfurt. Im Jahr 2024 wurden von den Gemeinden insgesamt 8 Maßnahmen zur Prüfung vorgelegt.

VI. Prüfung von Wasser- und Bodenverbänden

Nach § 11 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 in Nordrhein-Westfalen hat der Vorstand eines Wasser- und Bodenverbandes nach Ablauf des Haushaltsjahres über alle Einnahmen und Ausgaben eine Rechnung aufzustellen, die von einer zu bestimmenden Prüfstelle zu prüfen ist.

Nach Abs. 2 dieser Vorschrift kann die Aufsichtsbehörde anordnen, dass die Haushaltsführung/Wirtschaftsführung des Verbandes durch eine von ihr zu bestimmende Stelle auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geprüft wird. Die Kosten trägt der Verband. Nach den jeweiligen Verbandssatzungen der Wasser- und Bodenverbände im Kreis Steinfurt ist das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt als Prüfstelle bestimmt worden. Nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Steinfurt ist die Prüfung der Wasser- und Bodenverbände dem Rechnungsprüfungsamt übertragen worden.

Die Jahresrechnungen der nachfolgend aufgeführten Wasser- und Bodenverbände wurden im Jahr 2024 geprüft:

Name des Verbandes	Geprüfte Haushaltsjahre
UHV Emsdettener Mühlenbach	HH-Jahre 2021 und 2022
UHV Lengericher Aa Bach	HH-Jahre 2019 bis 2022
UHV Altenrheine	HH-Jahre 2019 bis 2023
UHV Horner Bach	HH-Jahr 2023
UHV Recker Aa	HH-Jahre 2019 bis 2022
UHV Haddorf	HH-Jahre 2022 und 2023
UHV Hemelter Bach	HH-Jahre 2020 bis 2023
UHV Bardelgraben	HH-Jahre 2019 bis 2022
UHV Wambach	HH-Jahre 2022 und 2023
UHV Mettinger Aa	HH-Jahre 2021 bis 2023
UHV St. Mauritz Altenberge	HH-Jahr 2023
UHV Landersum-Bentlage	HH-Jahr 2022 und 2023

Es ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen, sodass keine Bedenken gegen die Erteilung der Entlastung der jeweiligen Vorstände bestanden.

VII. Vereine und Verbände

Aufgrund satzungsrechtlicher Regelungen erfolgt bei einigen Vereinen und Verbänden eine Prüfung der Jahresrechnungen durch das Rechnungsprüfungsamt.

Im Jahr 2024 wurden die Jahresrechnungen folgender Vereine und Verbände geprüft:

Verein /Verband	Jahresrechnung(en)
Deutschland- und Europap. Bildungswerk e. V.	2023
Landesverband der Gartenbauvereine	2023
Förderverein Kreislehrgarten e. V.	2023
Denkmalpfliegerhof e. V.	2023
Biologische Station Kreis Steinfurt e. V.	2023
Energieland 2050 e. V.	2023
Lokale Agenda Steinfurt e. V.	2023
Lokale Agenda Tecklenburger Land e. V.	2023
Kreisverkehrswacht e. V.	2022

Wesentliche Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

VIII. Konten der Betriebsgemeinschaft und Gemeinschaftskasse

Alljährlich erfolgt die Prüfung der Abrechnung der Konten der Betriebsgemeinschaft der Kreisverwaltung Steinfurt hinsichtlich der Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben der Ferienheime für das abgelaufene Rechnungsjahr sowie die Gemeinschaftskasse der Bediensteten der Kreisverwaltung Steinfurt. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

6. Korruptionsprävention 2024

Die Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption und zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung Steinfurt ist seit dem 01.02.2019 in Kraft. Inhaltlich wurden z.B. konkrete Verhaltensregeln für die Beschäftigten neu formuliert. Ferner wurden die Rollen und Zuständigkeiten der im Bereich der Korruptionsprävention und -bekämpfung tätigen Akteure klar und verbindlich festgelegt.

Mit der Dienstanweisung soll den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kreisverwaltung eine Orientierungshilfe an die Hand gegeben werden, die sie für die Thematik sensibilisiert und über den Umgang mit Korruptionsrisiken informiert. Der Kreis Steinfurt ist Mitglied im Arbeitskreis „Korruptionsprävention“ der IDR-Landesgruppe NRW.

7. Sonstiges

Das Rechnungsprüfungsamt war im vergangenen Jahr in verschiedenste Prozesse eingebunden, um relevante Fragestellungen für Investitionsprojekte bereits frühzeitig im Vorfeld klären zu können. Dazu hat es regelmäßige Austauschtreffen mit dem leitenden Baudezernenten und den entsprechenden Fachämtern hinsichtlich der anstehenden Investitionsvorhaben gegeben.

Bei der Einführung neuer digitaler Lösungen findet zum Projektstart jeweils ein Kick-off-Meeting statt, an dem neben der IT-Abteilung und dem betreffenden Fachamt auch der Datenschutzbeauftragte, die Beauftragte für IT-Sicherheit, die Vergabestelle und das Rechnungsprüfungsamt teilnehmen.

Ein Tax Compliance Management System (TCMS) dient der Sicherstellung gesetzeskonformen Verhaltens im Steuerbereich. Alle steuerrechtlich relevanten Maßnahmen und Prozesse werden hier beschrieben und festgelegt. Es dient auch der Minimierung bzw. Vermeidung von finanziellen und strafrechtlichen Risiken, die sich aus etwaigen Gesetzesverstößen ergeben können.

Die Erstellung eines Tax Compliance Management Systems (TCMS) wurde durch die Rechnungsprüfung begleitet und die entsprechende Dienstanweisung in Form eines Handbuches ist am 01.01.2024 in Kraft getreten.

Zusammenarbeit mit anderen örtlichen Rechnungsprüfern

Dem Rechnungsprüfungsamt ist der fachliche Austausch und eine gute Zusammenarbeit mit anderen örtlichen Rechnungsprüfungsämtern wichtig.

- Treffen der Leitungen der örtlichen Rechnungsprüfungen auf Münsterlandebene in Steinfurt am 22.04.2024
- Treffen der technischen Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfungen auf NRW-Ebene am 13.11.2024 und auf Münsterlandebene am 25.11.2024.

In den jeweiligen Terminen werden aktuelle Themen und Erfahrungen aus der Durchführung von Prüfungen erörtert.

8. Ausblick 2025

Auch im Jahr 2025 wird die Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes im Wesentlichen zunächst von den gesetzlich vorgesehenen Prüfungen geprägt sein. Hierzu gehören u.a. die Prüfung der Jahresabschlüsse 2024 für den Kreis Steinfurt sowie für die Stadt Greven, die Prüfung der Vergaben usw.

Nach den Jahren der personellen Rotation wird das Rechnungsprüfungsamt im Jahr 2025 wieder einen Schwerpunkt bei den Prüfungen in den verschiedenen Verwaltungsbereichen setzen und hierbei Aufgabenbereiche mit erheblichen finanziellen Auswirkungen unter Berücksichtigung des risikoorientierten Prüfungsansatzes in die Prüfung einbeziehen.

Mit der ab dem Jahr 2024 stellenmäßig implementierten IT-Prüfung wird durch die Besetzung ab dem 01.04.2025, die Prüfung von IT-Verfahren und –Vorgängen vorangetrieben.

Anhang

- I. Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses (XVII 2020–2025)
- II. Sitzungskalender 2025
- III. Rechnungsprüfungsordnung Kreis Steinfurt ([Link](#))

Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses Kreis Steinfurt
(Stand: 31.12.2024)

Mitglied		stellv. Mitglied		
1	Albers, Herbert	CDU	Grundendahl, Wilfried	CDU
2	Bergmann, Michael	UWG	Bitter, Ludger	UWG
3	Binow, Ralf	GRÜNE		GRÜNE
4	Böwer, August	CDU	van Stein, Niklas	CDU
5	Denzol, Frank	FDP	Antrup, Carsten	FDP
6	Diekmann, Rudolf	CDU	Kuck, Andreas	CDU
7	Gehring, Ruth	SPD	Grommé, Gundula	SPD
8	Hegerfeld-Reckert, Anneli	SPD	Löcken, Fabian	SPD
9	Himmelreich, Matthias	SPD	Gerweler, Markus	SPD
10	Hudalla, Thomas	LINKE	Helling, Andrea Bresch, Gerrit Dünow, Helmi	LINKE
11	Kamphues, Martina	SPD	Böhme, Sarah	SPD
12	Karul, Serdar	GRÜNE	Stubbe, Hermann	GRÜNE
13	Kösters, Karl	CDU	Börgel, Christoph	CDU
14	Krabbe, Ingo	CDU	Simon, Dieter	CDU
15	Machill, Johannes	CDU	Kipp, Stefan	CDU
16	Martin, Leonhard, Dr.	AfD	Elixmann, Florian	AfD
17	Reifig, Ulrike	SPD	Neuhaus, Jeremy	SPD
18	Wennemer, Maik	GRÜNE	Kockmann, Nils	GRÜNE
19	Westermann, Hennes	CDU	Viefhues, Detlev	CDU
20	Winter, Ewald	CDU	Schulte, Andreas	CDU
21	Zimmermann, Jan-Philip	GRÜNE	Halbrügge-Schneider, Walburga	GRÜNE

Sitzungstermine 2025
12.06.2025
27.11.2025

9. Abkürzungsverzeichnis

AöR	Anstalt öffentlichen Rechts
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BuT-Leistungen	Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket
d. h.	das heißt
DV	Datenverarbeitung
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
GO NRW	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
grds.	grundsätzlich
HH-Jahr	Haushaltsjahr
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
IDR	Institut der Rechnungsprüfer
IKS	Internes Kontrollsystem
i. H. v.	in Höhe von
IT	Informationstechnik
i. V. m.	in Verbindung mit
KI	Kommunales Integrationszentrum
KInvFöG	Kommunalinvestitionsförderungsgesetz
KInvFöG NRW	Gesetz zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen
KomHVO NRW	Kommunalhaushaltsverordnung NRW
KrO NRW	Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
lfd.	laufend
LWL	Landschaftsverband Westfalen-Lippe
MAGS	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW

Mio. €	Millionen Euro
NKF	Neues Kommunales Finanzmanagement
NRW	Nordrhein-Westfalen
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
rd.	rund
RPA	Rechnungsprüfungsamt
SGB I	Sozialgesetzbuch - Erstes Buch – Allgemeiner Teil
SGB II	Sozialgesetzbuch - Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitssuchende
SGB X	Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz
SGB XII	Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe
stellv.	stellvertretender
TCMS	Tax Compliance Management System
u. a.	unter anderem
UHV	Unterhaltungsverband
WVG	Wasserverbandsgesetz
z. B.	zum Beispiel

Herausgeber

Kreis Steinfurt
Rechnungsprüfungsamt
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt

Leiter des Rechnungsprüfungsamtes
Heiner Huesmann

E-Mail: heiner.huesmann@kreis-steinfurt.de

Stand: Februar 2025